

Liebe Gäste,

vielen Dank für Ihre Reservierung. Obwohl wir nicht davon ausgehen, können Umstände eintreten, die Sie daran hindern, in unserem Hotel zu übernachten. Unsere Stornierungsbedingungen lauten daher wie folgt:

Standardtarif:

- Bis 72 Stunden vor Anreise können Sie die Buchung kostenlos* stornieren. Danach 100% Stornierungskosten.
 - Für **festliche Abende** wie **Weihnachten, Silvester und „In the Spotlight“** gilt:
Innerhalb von 14 Tagen vor Anreise fällt für die Tickets eine Stornogebühr von 100 % an.

* Bei Kongressen und Veranstaltungen die „Einheitlichen Geschäftsbedingungen des Hotel- und Gaststättenverbands“. Diese finden Sie auf Ihrer Bestätigung.

Non-refundable (nicht erstattbarer) Tarif:

- Der Aufenthalt ist nicht mehr umbuchbar oder stornierbar.

Bei Reservierungen über ein Buchungsportal gelten die Stornobedingungen des jeweiligen Buchungspartners.

Änderung des Reisedatums:

Eine (einmalige*) Umbuchung bis 24 Stunden vor Anreise ist kostenlos möglich. Innerhalb von 24 Stunden vor Anreise werden 25,00 € Umbuchungskosten berechnet.

* Bei jeder weiteren Umbuchung werden 25,00 € berechnet.

Der neue Anreisetermin muss innerhalb von 48 Stunden angegeben werden, dieser muss innerhalb eines Jahres sein. Gilt für den neuen Termin ein höherer Tarif, werden die Zusatzkosten berechnet. Nach Umbuchung erlischt das Recht auf kostenfreie Stornierung. In diesem Fall werden 100 % Stornierungskosten berechnet.

Sie können über unsere Homepage bei einer Reservierung eines Standardtarifs direkt eine Rücktrittskostenversicherung abschließen, dieses ist auch noch bis 7 Tage nach Buchungsdatum möglich.

BEDINGUNGEN REISERÜCKTRITTVERSICHERUNG

1. Umfang der Deckung

1.1 Entschädigung im Falle einer Stornierung aufgrund eines der folgenden Ereignisse, soweit diese zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung nicht vorhersehbar waren:

a. Tod, schwere Krankheit oder schwere Unfallverletzung:

- der versicherten Person
- der Familienmitglieder des ersten oder zweiten Grad der versicherten Person
- des Stellvertreters oder Partners der versicherten Person

b. Komplikationen in der Schwangerschaft oder bestehende Krankheiten von:

- der versicherten Person
- des Stellvertreters oder Partners der versicherten Person

c. Erhebliche Sachschäden infolge von Feuer, Diebstahl oder Naturgewalt, die das Eigentum eines Versicherten beeinträchtigen und dessen Anwesenheit dringend erforderlich machen.

d. Schäden an der Ferienunterkunft durch Feuer und / oder Sturm.

1.2 Erstattung im Falle vorzeitiger Beendigung des Aufenthaltes auf Grund einer der versicherten Ereignisse, wie schon betrieben unter 1.1a, b, c en d und Erstattung im Falle einer Reiseunterbrechung im Falle einer medizinisch notwendigen Krankenhausaufnahme.

2. Leistungen

Die Versicherung erstattet bis zur maximal versicherten Summe, sofern die Rücktrittsversicherung innerhalb von 48 Stunden nach originaler Buchung abgeschlossen wurde und der Gesamtbetrag der Rücktrittsversicherung bezahlt wurde.

a. Bei Annullierung auf Grund von einem der versicherten Ereignisse;

Die zum Zeitpunkt der Annullierung vertraglich schuldige Reise- und/oder Mietsumme, oder den Teil der bereits gezahlten Reise- und/oder Mietsumme, die nicht zurückgezahlt wird.

b. Bei vorzeitiger Beendigung auf Grund einer der versicherten Ereignisse, wie beschrieben in

Artikel 1.1 a, b, c und d den nicht genutzten Teil der bereits gezahlten Reise- und/oder

Mietsumme. Bei Reiseunterbrechung auf Grund einer medizinisch notwendigen Krankenhausaufnahme wird dem aufgenommenen Versicherungsnehmer und seinen Familienmitgliedern oder dem aufgenommenen

Versicherungsnehmer und einem Nicht-Familienmitglied eine Entschädigung gewährt für den nicht in Anspruch genommenen Teil der bereits gezahlten Reise- und/oder Mietsumme.

c. Auf Wunsch auch als Gutschein.

3. Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den Versicherer so schnell wie möglich schriftlich

zu informieren über die Umstände, die dazu führen, dass der Aufenthalt nicht angetreten, bzw. vorzeitig ab-/oder unterbrochen werden muss. Außerdem ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, auf Wunsch des Versicherers ein Beweisstück vorzulegen, z.B. eine ärztliche Bescheinigung, oder sonstige Unterlagen, die angefragt werden.